

Statuten

der Freien Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „Freie Partei Salzburg (FPS) - Liste Dr. Karl Schnell“.
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Ihr Sitz ist in Salzburg.
- (3) Die Partei ist auf basisdemokratischen Grundsätzen aufgebaut. Die höchsten Gremien sind die Landesparteitage.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, ehrlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Landesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Seminare gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften aller Art;
 - d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und dgl. zur Aufklärung und Weiterbildung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Parteivermögen.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird vom Landespartei Vorstand festgesetzt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5 Erwerb und Einheitlichkeit der Mitgliedschaft - Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landespartei Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landespartei Vorstandes zu wählen.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Verwaltung der Mitglieder vollzieht die Geschäftsstelle der Partei.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) Austritt,

- c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
 - (3) Die Streichung kann durch den Landespartei Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen ein Jahr im Rückstand ist.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dieses eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:
 - a) das Ansehen der Partei zu schädigen;
 - b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,
 - c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
 - (5) Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
 - (6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Landespartei Vorstand. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich.

Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das zuständige Landespartei gericht angerufen werden, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Landespartei gericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Eine Berufung an das Landespartei gericht hat unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Landespartei gericht hat binnen sechs Monaten zu entscheiden.

- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

- (4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Partei zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.
- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

01. der Landesparteitag,
02. die Landesparteileitung,
03. der Landespartei Vorstand,
04. das Landespartei präsidium,
05. der Landespartei obmann,
06. der geschäftsführende Landespartei obmann,
07. der Finanzreferent,
08. das Landespartei gericht,
09. der Bürgeranwalt,
10. die Rechnungsprüfer,
11. die sonstigen Untergliederungen

§ 10 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den von den Bezirksparteien entsandten Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte zum Landesparteitag.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 23 Abs. 5 und 6.
- (4) Der Ordentliche Landesparteitag ist vom Landespartei obmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnahmerechtigten mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landespartei Vorstand.
- (5) Ein Außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landespartei obmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies der Landespartei Vorstand beschließt oder wenn es von mindestens der Hälfte der

Delegierten verlangt wird. Ebenso ist ein Außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden sind.

- (6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung beim Landesparteivorstand schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachten Anträge sind vom Landesparteivorstand spätestens eine Woche vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden. Der Landesparteivorstand ist weiters berechtigt, jederzeit eine Antragsprüfungskommission einzusetzen, die Erledigungsvorschläge dem Landesparteitag unterbreiten kann.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) jedes dritte Jahr:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesparteivorstandes sowie der leitenden Parteifunktionäre,
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - c) die Wahl des Obmannes, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner,
- (2) gegebenenfalls:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge der Delegierten, des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung und nachgeordneten Parteiorganen
 - b) die Beschlussfassung programmatischer Grundsätze,
 - c) die Änderung dieser Parteisatzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 12 Die Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
 - b) weitere Mitglieder, deren Zahl sich nach der Mitgliederstärke der Bezirke bestimmt, wobei jeder Bezirk für je volle 40 (vierzig) Parteimitglieder ein weiteres Mitglied in die Landesparteileitung entsendet,
 - c) die von der Partei in die Bundesregierung und in die Landesregierung entsandten Parteimitglieder
 - d) die der Partei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.
- (2) Die unter § 12 Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl, vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 lit. c und d angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer ihrer öffentlichen Funktion an.
- (4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiohmann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (5) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung obliegt :
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - c) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.;
 - d) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - e) die allfällige Bestellung von Landesparteisekretären auf Vorschlag des Landesparteiohmannes;
 - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

- i) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

§ 14 Der Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Parteipräsidiums;
 - b) dem Obmann der Landtagsfraktion;
 - d) weiteren vier vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern;
- (2) Alle gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl an. Die übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer ihrer Funktion an.
- (3) Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.
- (4) Der Landesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten beiziehen. Diese haben nur beratende Stimme. Der Landesparteivorstand kann Repräsentanten anderer Freien Parteien mit beratender Stimme kooptieren.
- (5) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei deren nächster Sitzung einzuholen ist.
- (6) Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten für Landtags- und Kommunalwahlen, Nationalratswahlen, für EU Wahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre), die Nominierung von Kandidaten für Bundespräsidentenwahlen und die Entsendung von Aufsichtsräten in Gesellschaften, Kuratorien, Kollegien und ähnliche Gremien.
- (7) Der Landesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Landesparteigerichtes durch den Betroffenen zulässig.
- (8) Im Falle des Ausschlusses (§ 6 Abs. 6) oder einer Amtsenthebung hat der Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf den Geschäftsführer die Funktion des ausgeschlossenen oder enthobenen Mitgliedes zu übertragen.

- (9) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (10) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, tunlichst einmal monatlich, zusammen.
- (11) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter,
 - b) der gewählte geschäftsführende Landesparteiohmann,
 - c) der Landesfinanzreferent
 - d) der Geschäftsführer und allenfalls bestellte Parteisekretäre,
 - e) die Bezirksparteiohmänner,
 - f) der Ehrenohmann mit beratender Stimme.
- (2) Wenn eine Bezirkspartei einen geschäftsführenden Bezirksparteiohmann bestellt, tritt dieser im Präsidium an die Stelle des jeweiligen Bezirksparteiohmannes.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

§ 16 Der Landesparteiohmann - der geschäftsführende Landesparteiohmann

- (1) Der Landesparteiohmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführende Landesparteiohmann, führt den Vorsitz auf dem Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Präsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteiohmann oder über dessen Auftrag dem geschäftsführenden Landesparteiohmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.

- (3) Der Landesparteiohmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführende Landesparteiohmann kann im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landesparteivorstandes und des Präsidiums allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei, Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung oder den Landesparteivorstand bedürfen.
- (4) Im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiohmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiohmann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen geschäftsführenden Landesparteiohmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiohmannes aus.
- (5) In besonderen Fällen kann vom zuständigen Landesparteitag ein abtretender Obmann zum Ehrenobmann gewählt werden. Der Ehrenobmann ist Mitglied des betreffenden Landesparteivorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.
- (6) Der Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Landesparteiohmannes wird ausschließlich vom Landesparteiohmann festgelegt, worüber dem Landesparteivorstand zu berichten ist.

§ 17 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteiohmannes. Er hat dem Präsidium zu jeder Sitzung einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass das Präsidium den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 28 Abs. 2 beraten und beschließen kann. Schließlich hat der Finanzreferent jährlich einen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, den der ordentliche Landesparteitag nach Beratung durch den Landesparteivorstand beraten und beschließen kann.

§ 18 Das Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Beisitzern sowie drei Ersatzbeisitzern. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht Mitglied des Präsidiums, des Landesparteivorstandes oder der Landesparteileitung sein.
- (2) Das Landesparteigericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzlich oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorganes), die ein Parteiorgan nach den Satzungen der Freien Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell verhängt hat, als einzige Berufungsinstanz.
- (3) Die Sanktionen sind vom Landesparteigericht zu bestätigen, wenn

- a) das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu

schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden, oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;

- b) der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
- c) der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
- d) der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt;
- e) der Beschuldigte einer anderen politischen Partei beigetreten ist.

- (4) Das Landesparteigericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an den Landespartei Vorstand als zuständiges Organ verweisen.
- (5) Das Landesparteigericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (6) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des Abs. 2 ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (7) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- (8) Das Landesparteigericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Der Bürgeranwalt

- (1) Der Bürgeranwalt und sein Stellvertreter werden vom Landesparteitag gewählt. Sie sollen rechtskundig, müssen jedoch nicht Mitglieder der Freien Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell sein.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Partei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes oder des

Landespartei Vorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 21 Bezirksparteien und Ortsparteien

- (1) Für die Bezirksparteien und Ortsparteien gelten die Bestimmungen dieser Satzungen sinngemäß.
- (2) **Ortspartei**
Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortspartei. Voraussetzung für eine Anerkennung als Ortsgruppe ist eine Mindestmitgliederanzahl von 5 (fünf) Personen. Die Ortsparteiversammlung, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortspartei, wählt jedes dritte Jahr den Obmann und die übrigen Ortsparteivorstandsmitglieder (Stellvertreter, Schriftführer etc.). Ferner wählt die Ortsparteiversammlung vor dem Bezirksparteitag und vor dem Landesparteitag die Delegierten für den Bezirksparteitag. Für je volle 5 (fünf) eingeschriebene Mitglieder der Ortspartei, die den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bis zum Ausschreibungsstichtag bezahlt haben, wählt die Ortsparteiversammlung einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Für je volle 10 (zehn) eingeschriebene Mitglieder der Ortspartei wählt die Ortsparteiversammlung einen Delegierten für den Landesparteitag. Die Einberufung der Ortsparteiversammlung mindestens eine Woche vor Termin zu erfolgen.
- (3) **Bezirksparteivorstand**
Die Ortsparteien des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bzw. der Städte mit eigenem Statut bilden den Bezirk. In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag gebildet. Der Bezirksparteitag besteht aus:
 - a) den Ortsparteiobmännern des Bezirkes,
 - b) den Delegierten der Ortsparteien
 - c) den Mitgliedern des Bezirksparteivorstandes.

Der Bezirksparteivorstand besteht aus dem Bezirksparteiobmann, seiner Stellvertreter und weiteren zwei bis neun Mitgliedern, sofern nicht durch Beschluss der Landesparteileitung die Zahl der Mitglieder höhe festgelegt wird.
- (4) Im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Bezirksparteiobmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Bezirksparteiobmann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen geschäftsführenden Landesparteiobmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Bezirksparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Bezirksparteiobmannes aus. In besonderen Fällen kann der Landesparteiobmann die Führung eines Bezirkes übernehmen. Dies Bedarf der unverzüglichen Zustimmung des Landespartei Vorstandes.

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat - auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet - nur eine Stimme.
- (2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobmannes (des geschäftsführenden Landesparteiobmannes), der Bezirksparteiobmänner und der Ortsparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes (des geschäftsführenden Landesparteiobmannes) und der Bezirksparteiobmänner sowie Ortsparteiobmänner durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, stattdessen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 23 Funktionäre

- (1) Funktionäre werden, wenn nicht anders bestimmt, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.
- (2) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Fall ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsgruppenleitung, Bezirksparteileitung, bzw. Landesparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Fall des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks- und Landesparteitag können stets nur durch gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsparteihauptversammlung, Bezirksparteitag, Landesparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.
- (3) Durch Beschluss des Landespartei Vorstandes wird bestimmt, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§ 24 Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Landesparteiobmann (geschäftsführenden Landesparteiobmann) in allen Angelegenheiten nach außen vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter zeichnen.

§ 25 Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größt mögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.
- (3) Für Vorfeldorganisationen und sonstige Untergliederungen, welche über keine eigenen Satzungen verfügen, sind die Satzungen der Partei „Freie Partei Salzburg (FPS) - Liste Dr. Karl Schnell“ analog anzuwenden.

§ 26 Geschäftsjahr

- 1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 27 Auflösung der Partei

Im Fall der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Landespartei Vorstandes zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.